

Mitteilung
13. März 2023

Regelung "Klimabonus Wunnen": Punktuelle Anpassung der Regelung für Finanzhilfen zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Verwendung von Energie und erneuerbaren Energien im Bereich des Wohnungsbaus

Am 3. März 2023 wurde die großherzogliche Verordnung vom 24. Februar 2023 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 7. April 2022 zur Festlegung der Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Verwendung von Energie und erneuerbaren Energien im Bereich des Wohnungsbaus wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese großherzogliche Verordnung nimmt folgende Anpassungen an der Finanzhilferegelung "Klimabonus Wunnen" vor:

I. Punktuelle Anpassungen der technischen Anforderungen und der spezifischen Kriterien im Zusammenhang mit den Finanzhilfen

Die großherzogliche Verordnung vom 24. Februar 2023 passt punktuell die technischen Anforderungen und spezifischen Kriterien im Zusammenhang mit den Finanzhilfen für Projekte an, die ab dem 1. Januar 2022 angefragt wurden.

1. Präzisierungen bezüglich der anwendbaren Regelung (Quellentemperatur) bei der Dimensionierung des Heizsystems und bei der Festlegung der Vorlauftemperatur für alle Arten von Wärmepumpen im Falle von neuen Gebäuden, die zu Wohnzwecken genutzt werden

Neben diesen Präzisierungen wird ein materieller Fehler berichtigt, indem klargestellt wird, dass Hybrid-Wärmepumpen im Fall von neuen Gebäuden, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nicht förderfähig sind.

2. Einführung einer Verpflichtung zum Einbau eines Wärmezählers für jede Wärmepumpe, für die die Rechnung ab dem 1. Januar 2024 ausgestellt wird

Dieser Wärmezähler ist als Zusatzausrüstung zum bereits vorgesehenen Stromzähler zu betrachten. Die Kombination eines Wärmezählers mit einem Stromzähler ermöglicht, die Jahresarbeitszahl (JAZ) zu erstellen, welche Auskunft darüber gibt, wie hoch die jährliche Energieeffizienz ist, die eine Wärmepumpe tatsächlich erreicht.

Diese beiden Arten von Zählern (Wärme und Strom) werden im Rahmen der künftigen Abnahmen und regelmäßigen Inspektionen von Wärmepumpen benötigt, die derzeit erstellt werden und die ermöglichen, die tatsächliche Leistung der Wärmepumpen zu verfolgen und zu dokumentieren und den dem Endnutzer Rechenschaft ablegen.

3. Präzisierungen bezüglich der Verpflichtung, einen Stromzähler zu installieren, der zur Messung des Stromverbrauchs der Wärmepumpe dient

Hierbei handelt es sich um Präzisierungen hinsichtlich der elektrischen Geräte, die in den Stromzähler zur Messung des Stromverbrauchs der Wärmepumpe und ihren technischen Geräten integriert werden müssen.

4. Einführung der Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der akustischen Emissionen des Außengeräts einer Luft-Wasser-Wärmepumpe durch die Durchführung einer akustischen Bewertung mittels einer Berechnung vor der Installation

Eine alternative Methode zur Anforderung, die allein auf der Schalleistung (LW) basiert, die von einer Luft-Wasser-Wärmepumpe bezüglich des außerhalb des Gebäudes installierten Wärmepumpenelements zu erfüllen ist, wird eingeführt. Diese alternative Methode besteht aus einer akustischen Bewertung, die auf einer Berechnung des Lärmpegels basiert, der an der Grenze des benachbarten bebaubaren Grundstücks verursacht wird, der dem außerhalb des Gebäudes installierten festen technischen Bestandteils der Wärmepumpe am nächsten liegt. Der Lärmpegel von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden. Dieser Lärmgrenzwert orientiert sich an Artikel 69, Lärmschutz der Musterverordnung über Gebäude, öffentliche Straßen und Standorte, Fassung von 2018.

Die Berechnung ist ausschließlich mit dem folgenden vom Ministerium zur Verfügung gestellten Berechnungstool durchzuführen ("Schallrechner"): <https://www.schallrechner.lu>.

Diese alternative Methode durch eine auf einer Berechnung basierende akustische Bewertung wird eingeführt, um die Einhaltung der Anforderungen an die Geräuschemissionen in Fällen zu flexibilisieren, in denen die tatsächliche Positionierung des außerhalb des Gebäudes installierten Wärmepumpenelements es ermöglicht, die Lärmbelastung auf dem Nachbargrundstück zu begrenzen.

Die Wahl des Luft-Wasser-Wärmepumpenmodells, die Positionierung des technischen Elements außen sowie ggf. die Verwendung einer zusätzlichen Schallschutz- und Lärmschutzausrüstung sind so lange zu optimieren, bis die schalltechnische Bewertung durch die oben erwähnte Berechnung bestätigt, dass die Anforderungen an den Lärmpegel, der an der Grenze des Grundstücks verursacht wird, erfüllt sind.

Es ist geplant, sobald die künftigen Vorschriften für die Typgenehmigung von Wärmepumpen eingeführt wird, die Überprüfung der Einhaltung des nach der Lärmbewertung berechneten Geräuschpegels an die nach der Installation durchgeführte Abnahme der Wärmepumpe zu knüpfen. So wird die Kontrolle der Konformität der Installation und der Einhaltung der Grenzwerte von einer unabhängigen Stelle durchgeführt.

5. Ausnahmen von der Pflicht zur Installation eines Pufferspeichers in Verbindung mit einer Wärmepumpe in zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, für bestimmte Arten von Wärmepumpen

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Installation eines Pufferspeichers für Wärmepumpen in bestehenden Wohngebäuden wird eingeführt, um der jüngsten technischen Entwicklung bei Wärmepumpen Rechnung zu tragen, nämlich dem Einsatz der Technologie "Inverter", d.h. Wärmepumpen mit einem Frequenzumrichter, der es ermöglicht, die Geschwindigkeit/Leistung der Wärmepumpe zu erhöhen. Diese Modulation der Geschwindigkeit/Leistung kann den Einsatz eines Pufferspeichers kompensieren, insbesondere eines Pufferspeichers mit einer hohen Kapazität (in Litern Wasser).

Die Tatsache, dass bei Wärmepumpen mit "Inverter"-Technologie kein Pufferspeicher mehr gefordert wird, bietet den Experten eine größere Flexibilität bei der Dimensionierung und Optimierung einer Lösung mit Wärmepumpe und ermöglicht somit eine Senkung/Begrenzung der Investitionskosten. Je nach gewählter Lösung und konkreter Situation des Gebäudes ist die Verwendung eines Pufferspeichers nicht immer erforderlich oder kann durch den Einsatz eines Pufferspeichers mit einer wesentlich geringeren Speicherkapazität beschränkt werden.

Die oben genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

II. Punktuelle Erhöhungen des Niveaus der Finanzhilfen "Klimabonus Wunnen"

Darüber hinaus wird mit der großherzoglichen Verordnung vom 24. Februar 2023 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 7. April 2022 eine neue Regelung eingeführt, die die bei den Tripartite-Verhandlungen vom September 2022 festgehaltenen Bestimmungen umsetzt und eine zusätzliche Anpassung in Bezug auf photovoltaische Solaranlagen vornimmt

1. Erhöhung der Finanzhilfen, die für eine nachhaltige energetische Sanierung vergeben werden, um 25%

Für Sanierungsmaßnahmen, einschließlich des Einsatzes einer kontrollierten mechanischen Belüftung, für die der erste Antrag zur Erlangung einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Dezember 2023 einschließlich eingereicht wird und für die die Rechnung spätestens bis zum 31. Dezember 2025 ausgestellt wird, wird die finanzielle Unterstützung um 25% erhöht.

2. Erhöhung des Bonus bei Austausch eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessels

Der finanzielle Bonus im Falle des Austauschs eines mit fossilen Brennstoffen befeuerten Heizkessels oder einer Elektroheizung, kombiniert mit einer Verbesserung der Energieeffizienz des Heizsystems durch eine Wärmepumpe, eine Hybrid-Wärmepumpe oder einen Holzessel, wird von 30% auf 50% erhöht für alle Anlagen, die zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Dezember 2023 in Auftrag gegeben werden, sofern die Rechnung vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wird.

3. Erhöhung um 25% der finanziellen Unterstützung für photovoltaische Solaranlagen um 25%, die im Modus des Eigenverbrauchs betrieben werden

Für eine photovoltaische Solaranlage, die im Eigenverbrauchsmodus oder im Rahmen einer Energiegemeinschaft betrieben wird, im Laufe des Jahres 2023 bestellt wird und für die die entsprechende Rechnung spätestens am 31. Dezember 2025 ausgestellt wird, werden die Finanzhilfen von 25% auf 62,5% der tatsächlichen Kosten erhöht, mit einer Obergrenze von 1.562,5 Euro pro kWpeak.

4. Erweiterung der förderfähigen Elemente für die tatsächlichen Kosten einer Photovoltaikanlage auf einer Anlage zur Speicherung des erzeugten Stroms

Speicheranlagen (Batterien) für den von einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom werden nun bei der Bestimmung der tatsächlichen Kosten einer Photovoltaikanlage unter den förderfähigen Elementen erfasst, vorausgesetzt, dass diese Speicheranlage gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird. Darüber hinaus wird festgelegt, welche technischen Kriterien sowohl in Bezug auf die elektrische Leistung als auch in Bezug auf die Spitzenleistung der Photovoltaikanlage als auch die Speicherkapazität der Anlage zur Speicherung der Energie berücksichtigt werden müssen.

III. Angepasste Formulare für die Beantragung von Finanzhilfen

Einige Antragsformulare für die Finanzhilfen "Klimabonus" wurden aufgrund der Änderungen der Vorschriften, die in dieser Mitteilung erwähnt werden, angepasst. Die neuen Formulare können unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://environnement.public.lu/fr/emwvltprozeduren/personnes-privees/Energie/prime-house-22.html>

Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung